



Verband Thurgauer Gemeinden
Geschäftsstelle
Postfach 1060
8580 Amriswil
Tel. 071 414 04 75 / Fax: 071 414 04 76
E-Mail: info@vtg.ch / Internet: www.vtg.ch

Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Amriswil, 30.09.2010 rm

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf für ein neues Polizeigesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zu der im Titel genannten Vorlage. Gerne benutzen wir die Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Namen des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG). Der VTG hat für die Erarbeitung der Vernehmlassungsantwort eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der folgende Mitglieder angehörten:

- Hansjörg Huber, Gemeindeammann Birwinken (Vorsitz)
- Roman Brüllisauer, Gemeindeammann Erlen
- Silvan Frischknecht, Amt für Sicherheit, Weinfelden
- Heinz Kasper, Gemeindeammann Berlingen
- Elisabeth Schegg, juristische Mitarbeiterin, Arbon
- Urs Siegfried, Gemeindeammann Bottighofen
- Albert Schuler, Stadtpolizei Kreuzlingen
- Reto Marty, Geschäftsleiter VTG (Protokoll)

Vorbemerkungen

Die Revision des Polizeigesetzes wird grundsätzlich begrüsst. In den meisten Paragraphen werden die polizeilichen Verfahren und Abläufe geregelt, zu denen sich der VTG in dieser Stellungnahme nicht äussert. Es ist sicher sinnvoll, die gesetzlichen Vorgaben zu aktualisieren und auch dem neusten Stand der Arbeitstechniken et cetera anzupassen.

Speziell angesprochen werden die Gemeinden bezüglich einer allfälligen Einführung eines polizeilichen Assistenzdienstes, beziehungsweise der Arbeit der Gemeindepolizisten oder der privaten Sicherheitsdienste. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Gemeinden private Sicherheitsdienste engagieren, um innerhalb des Gemeindegebietes in Ergänzung zur Kantonspolizei für Ruhe und Ordnung zu sorgen und allenfalls, um den ruhenden Verkehr zu überwachen. Die Frage stellt sich, wo sich die Schnittstellen zwischen Gemeindepolizei/privaten Sicherheitsdiensten und Kantonspolizei befinden. Verschiedene, für die Gemeinden sehr wichtige Details sollen in der Verordnung zum Polizeigesetz geregelt werden. Der VTG beantragt deshalb, zu den für die Gemeinden wichtigen Punkten in der Verordnung ebenfalls eine Vernehmlassungsantwort abgeben zu können.

Grundsätzlich begrüssen die Gemeinden die Einführung eines polizeilichen Assistenzdienstes. Der entscheidende Faktor wird jedoch sein, wie das Angebot konkret aussieht. Die Gemeinden schätzen die Flexibilität der Sicherheitsdienste sehr und wollen diese nicht einbüssen, beziehungsweise missen. Auf der anderen Seite müssen die Kompetenzen der Sicherheitsdienste klar festgeschrieben sein und die Qualität muss stimmen. Wie flexibel ein polizeilicher Assistenzdienst sein wird, ist für die Gemeinden heute sehr schwierig abzuschätzen. Was kann von diesem Dienst erwartet werden? Wie gross wird das Korps sein? Können die heutigen Bedürfnisse der Gemeinden nicht erfüllt werden, ist der Einsatz des Assistenzdienstes wenig attraktiv. Die Gemeinden wollen keine Kompetenzen beziehungsweise keine Selbstbestimmung abgeben. Die Einführung des §3a ist aus Sicht der Gemeinden deshalb zwingend!

Welche Kompetenzen die Gemeindepolizei oder die Sicherheitsdienste im Auftrag der Gemeinden dann haben werden, ist in der Verordnung (unter Miteinbezug der Meinung der Gemeinden) noch klar festzulegen. Ebenfalls müssen die Schnittstellen zwischen Kantonspolizei, polizeilichem Assistenzdienst, Gemeindepolizei und privaten Sicherheitsdiensten klar geregelt sein und die Zusammenarbeit muss funktionieren.

Die Einführung des Wegweisungsartikels und die Änderung des Datenschutzgesetzes bezüglich der Videoüberwachung werden ausdrücklich begrüsst und für gut und nötig erachtet.

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Gemeinden bei Bussen für den ruhenden Verkehr ist unbefriedigend. Die Rechtshilfe lief früher viel einfacher und zweckorientierter. Allenfalls könnte dieser Bereich bei der Überarbeitung der Verordnung ebenfalls angesehen werden.

Zum Gesetzesentwurf lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Wir haben lediglich zu den Paragraphen Stellung genommen, die unserer Ansicht nach geändert werden sollten oder die wir ausdrücklich begrüssen. Die übrigen Vorschläge werden befürwortet.

§ 3. ¹*Die Kantonspolizei betreibt einen polizeilichen Assistenzdienst.*

²*Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer ortspolizeilichen Aufgaben den polizeilichen Assistenzdienst beziehen.*

§ 3a. ¹*Der Regierungsrat kann den Gemeinden zur Erfüllung ihrer ortspolizeilichen Aufgaben auf Ersuchen verkehrs- und ordnungspolizeiliche Aufgaben übertragen.*

²*Der Regierungsrat bestimmt die möglichen Aufgaben der Gemeindepolizei.*

³*Den Gemeinden steht das Aufsichts- und Weisungsrecht über ihre Polizeiorgane zu.*

Bemerkung / Forderung:

Die Ergänzung § 3a ist zwingend ins neue Polizeigesetz aufzunehmen. Begründung siehe Vorbemerkungen.

§ 7. ¹*Die Kantonspolizei ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei für den ganzen Kanton.*

²*Im Übrigen ist sie für die Gestaltung der Organisation, die Schwergewichtsbildung und die Taktik zuständig.*

³*Sie hält Interventions- und Unterstützungselemente zur Bewältigung von ordentlichen und ausserordentlichen Ereignissen bereit. Bei deren Einsatz berücksichtigt sie die Bedürfnisse der Gemeinden.*

Bemerkung:

Die Gemeinden sind sehr gerne dazu bereit, partnerschaftlich mit der Kantonspolizei zusammen zu arbeiten. Teilweise läuft dies schon sehr gut, an verschiedenen Orten gibt es noch Verbesserungspotential.

§ 10. ¹*Die Polizei sorgt mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Sie leistet Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.*

²*Die Polizei stellt Straftaten fest und wirkt bei ihrer Aufklärung mit.*

Bemerkung:

Im Bereich der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, scheint das Abstecken der Kompetenzen der privaten Sicherheitsdienste in der Verordnung sehr wichtig.

§ 32. Auf Ersuchen der zuständigen Stelle führt die Polizei eine Person dieser Stelle vor oder einer anderen Stelle zu.

Bemerkung/Forderung:

In Bereichen z. B. der säumigen Prämienzahler wäre es für die Gemeinden sehr hilfreich, wenn sie Personen, welche sich nicht melden, vorführen lassen könnte. Diese Massnahme wurde in der Vergangenheit von verschiedenen Polizeistationen als unverhältnismässig beurteilt. Den Gemeinden wäre sehr gedient, wenn die Polizei in solchen Situationen künftig kooperativer handeln könnte/würde.

§ 40. ¹Die Polizei darf eine Person formlos von einem Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten,

1. wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
2. wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert,
3. wenn Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet sind,
4. wenn die Person selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist,
5. zur Wahrung der Rechte von Personen.

²Absatz 1 gilt sinngemäss für die Fernhaltung von Tieren und Sachen.

§ 41. ¹Die Polizei darf einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Die Polizei kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) für höchstens 14 Tage verfügen.

²Der Entscheid legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

³Der Entscheid kann innert fünf Tagen nach dessen Mitteilung beim Präsidium des Verwaltungsgerichts angefochten werden. Es entscheidet kantonal letztinstanzlich. Einem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Bemerkung:

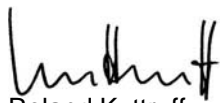
Die Einführung der Paragraphen 40 und 41 wird sehr begrüsst!

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Vorschläge zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VTG

Der Präsident



Roland Kuttruff

Der Geschäftsleiter



Reto Marty